

# **Satzung**

## **des Amtes Märkische Schweiz über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund §§ 3, 30 Absatz 4 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner öffentlichen Sitzung am 01.09.2022 die folgende Satzung beschlossen:

### **Inhalt**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

#### **§ 2 Grundsätze**

#### **§ 3 Zahlungsbestimmungen**

#### **§ 4 Höhe der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung**

#### **§ 5 zusätzliche Aufwandsentschädigung**

#### **§ 6 Sitzungsgeld**

#### **§ 7 Ersatz des Verdienstausfalls und des Betreuungsaufwandes**

#### **§ 8 Reisekostenvergütung**

#### **§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz (nachfolgend Amtsausschuss genannt).
- (2) Die in dieser Satzung in männlicher Form verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in entsprechender Weise für Frauen, Männer und Diverse.

### **§ 2**

#### **Grundsätze**

- (1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses setzt sich aus der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld zusammen.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird der mit dem Mandat verbundene Aufwand einschließlich die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Aufwand für Bekleidung und die persönliche Pflege, die Kosten zur Anschaffung von Informationstechnik, Repräsentationsaufwendungen, die Kosten für Verzeehr, für Fachliteratur sowie für die Nutzung der Telekommunikation, die Druck- und Kopierkosten, die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung eines Arbeitszimmers sowie die Fahrkosten zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse. Daneben erhalten die Mitglieder des Amtsausschusses Ersatz des Verdienstausfalls und des Pflegeaufwandes (§ 7) sowie Reisekostenvergütung für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen (§ 8).

### **§ 3**

#### **Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat, in dem das Mandat erstmalig wahrgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gezahlt.
- (2) Die Zahlung der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen nach §§ 4 und 5, des Sitzungsgeldes, des Ersatzes des Verdienstaufschlags und des Betreuungsaufwandes sowie der Reisekostenvergütung erfolgen für das abgelaufene Quartal jeweils bis zum 10. Arbeitstag des dem Quartal folgenden Monats.
- (3) Wird das Mandat als Mitglied des Amtsausschusses ohne Begründung für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn das Mitglied des Amtsausschusses an den Sitzungen des Amtsausschusses oder der Ausschüsse, in dem er Mitglied ist, unentschuldigt nicht teilgenommen hat. Die Entscheidung über die Zahlungseinstellung trifft der Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors.

### **§ 4**

#### **Höhe der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung**

Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses beträgt 105,00 Euro.

### **§ 5**

#### **zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Neben der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 4 wird dem Vorsitzenden des Amtsausschusses eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 340,00 Euro gewährt.
- (2) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der zusätzlichen monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt. Die zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses wird entsprechend gekürzt.
- (3) Ist die Funktion des Vorsitzenden des Amtsausschusses nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der zusätzliche monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Stellvertreter der Mitglieder des Amtsausschusses.

### **§ 6**

#### **Sitzungsgeld**

- (1) Die Höhe des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Amtsausschusses beträgt 30,00 Euro. Wird eine Sitzung vertagt und an einem anderen Zeitpunkt weitergeführt (Fortsetzungssitzung), gilt dies als eine Sitzung. Ein weiteres Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Sitzungen der Ausschüsse des Amtsausschusses. Mitglieder des Amtsausschusses, die an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und

nicht gleichzeitig Mitglied in dem Ausschuss sind, erhalten kein Sitzungsgeld. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Ersatz des Verdienstauffalls und des Betreuungsaufwandes**

- (1) Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird. Der Ersatz des Verdienstauffalls ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird den Mitgliedern des Amtsausschusses, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung beträgt höchstens 20,00 Euro je Stunde.

## **§ 8**

### **Reisekostenvergütung**

- (1) Die Reisekostenvergütung wird für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsausschuss angeordnet oder genehmigt worden sind. Für die Reisekostenvergütung gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Fahrten zu Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Ihre Aufwendungen sind mit der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Märkische Schweiz über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Entschädigungssatzung) vom 30. Juli 2019 (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 09/2019 vom 29. August 2019) außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 07.09.2022

Marcel Kerlikofsky  
Amtdirektor